

Kohlenversorgung

(Mitgeteilt vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement)

In weiterer Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1917 über die Kohlenversorgung des Landes hat das Volkswirtschaftsdepartement am 6. Oktober 1917 eine Verfügung über die Einfuhr von Kohle aus Deutschland, deren Verteilung und den Verkehr mit solcher erlassen.

Unter der Oberaufsicht der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft und nach deren Weisungen unterliegt der Import, der Verkehr sowie die Verteilung der aus Deutschland eingeführten Kohle einer strengen Kontrolle der Kohlenzentrale A.-G. in Basel, welche für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Kohle auf die verschiedenen Landesteile und Verbrauchergruppen zu sorgen hat. Die genannte Abteilung erteilt periodisch allgemeine Weisungen über die Verteilungsgrundsätze. Je nach dem Stande des Kohlenmarktes bestimmt sie, welche Quantitäten für die Bedürfnisse des Hausbrandes und der Kleinbetriebe zur Verfügung zu halten sind, und in welchem Umfange die Industrie und ihre verschiedenen Zweige nach Maßgabe ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung beliefert werden können.

Gemäß diesen Weisungen wird den Großverbraachern (Transportanstalten, Gaswerke, industrielle Großbetriebe) die Kohle von der Kohlenzentrale direkt zugewiesen. Zur rationellen Versorgung des Landes für Koch- und Heizzwecke ist eine besondere Hausbrandzentrale geschaffen worden, welcher die Importeure und Händler die nötigen Quantitäten zur Verfügung zu stellen haben. Die Hausbrandzentrale ihrerseits sorgt im Rahmen der von den Behörden für die Verbraucher festgesetzten Rationierung für die Verteilung auf die einzelnen Kantone und Orte. Es bleibt den Kantonen überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise sie die Verteilung der ihnen zugewiesenen Kohlenmengen auf die einzelnen Verbraucher vornehmen wollen. Sie können zu diesem Zwecke ein Monopol schaffen oder aber sich in irgend einer Form des Groß- und Kleinhandels bedienen. Die Verteilung wird von sachmännischen Inspektoren der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft kontrolliert, welche letztere, gestützt auf die Kontrollberichte, jederzeit die nötigen Verfügungen zum Ausgleich von Unbilligkeiten erlassen kann und alle sich aus der Verteilung ergebenden Streitfälle endgültig entscheidet.

Wer sich mit dem Import, dem Handel oder der Vermittlung von Kohle befassen will, muß hierfür eine Bewilligung besitzen und hat durch Hinterlage von Kauttionen dafür Garantie zu leisten, daß er sich in jeder Hinsicht an die behördlichen oder von der Kohlenzentrale mit behördlicher Genehmigung aufgestellten Verpflichtungen und Bedingungen hält. Er hat allen Weisungen nachzukommen, die zur gleichmäßigen Verteilung erlassen werden und alle Angaben zu machen, die von ihm verlangt werden. Im Widerhandlungsfalle unterliegt er scharfen Strafbestimmungen und kann von allen weiteren Bezügen ausgeschlossen werden.

Die Verfügung schreibt sodann vor, daß der Winterbedarf 1917/18 vorläufig nicht mehr als zur Hälfte durch Neulieferungen gedeckt werden darf, wobei die Beschlagnahme bereits vorhandener Vorräte vorbehalten bleibt. Ueber den zulässigen Umfang solcher Vorräte stellt die Kohlenzentrale nach Weisung des Departementes besondere Normen auf. Die Anlage von Lagern zu spekulativen Zwecken ist verboten. Kohlenvorräte, die nicht in den geschäftlichen oder in den Haushaltsbedürfnissen der Eigentümer ihre angemessene Berechtigung haben, sind zu beschlagnahmen und ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung zuzuführen. Händler und Verbraucher können angewiesen werden, Kohle an andere Händler und Verbraucher abzugeben. Die Abgabe an einzelne Verbrauchergruppen oder Verbraucher kann eingeschränkt oder fixiert werden.

Die Verfügung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden mit Buße bis auf Fr. 20,000 oder mit Gefängnis und mit Konfiskation der Ware bestraft. Bußen und Konfiskationen können vom Volkswirtschaftsdepartement ausgesprochen werden.